

Eingetragen beim Amtsgericht Kiel am 04.03.2025**Änderungen beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 25.11.2024****Präambel**

In dem Bestreben in unserer Gemeinde einen großen gemeinsamen Sportverein zu etablieren, haben sich der Männer Turnverein Henstedt von 1901 e.V. (MTVH - gegründet am 13.06.1901) sowie der Sportverein Henstedt-Rhen e.V. (SVR - gegründet am 13.09.1963) und der Fußball-Club Union Ulzburg von 1920 e.V. (FCU - gegründet am 01.05.1920) in einem neuen Verein im Jahre 2009 zusammengeschlossen.

§ 1**Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Henstedt-Ulzburg e.V. (nachstehend SVHU genannt). Als Gründungstag gilt der 13. Juni 1901.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Henstedt-Ulzburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen. Gerichtsstand ist Norderstedt.
3. Vereinsdarstellung
 - a. Die Vereinsfarben sind weiß, rot, blau und grün.
 - b. Die Wettkampfbekleidung besteht, soweit die betriebene Sportart es zulässt, aus schwarzer oder weißer Grundfarbe zuzüglich einem deutlich erkennbaren Vereinsabzeichen auf der Vorderseite und dem Vereinsnamen in weiß oder schwarz auf der Rückseite. Ergänzende Applikationen müssen in den Vereinsfarben gehalten sein. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Abweichung von dieser Bestimmung beschließen.
 - c. Bei Abweichung muss die Wettkampfbekleidung durch den Vorstand freigegeben werden.
 - d. Das Vereinslogo darf nicht entfremdet werden.
4. Das Geschäftsjahr geht vom 01.07. eines Kalenderjahres bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres.

§ 2**Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein mit Sitz in Henstedt-Ulzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck Förderung des Sports wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Art in zeitgemäßer Form,
- b. Förderung von Wettkampf- und Leistungssport,
- c. Förderung sportlicher Freizeitgestaltung,
- d. Vorhaltung moderner, zeitgemäßer vereinseigener Sportstätten,
- e. Instandhaltung der Sportstätten und der Vereinsheime sowie der Turn- und Sportgeräte,
- f. Bedarfsgemäße Nutzung und bedarfsorientierter Ausbau von Sportstätten,
- g. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
- h. Veranstaltungen, die der ideellen Werbung im Sinne des Satzungszweckes dienen,
- i. Förderung von Angeboten zur Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation,

- j. Förderung von Maßnahmen in Kooperationen mit Ärzten und Krankenkassen,
 - k. Förderung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in Betrieben und Betriebssportangeboten,
 - l. Sport- und Freizeitangebote für Jugendliche und Senioren,
 - m. Ausfahrten und Vereinsreisen für Jugendliche und Senioren,
 - n. Veranstaltungen und Aufführungen für Jugendliche und Senioren unserer eigenen Vereinsgruppen und der Laienspielgruppe,
 - o. Unterhaltung und Förderung eines Sport- und Bewegungskindergartens,
 - p. Durchführung von sportlichen und sportpädagogischen Angeboten für Schulen und andere anerkannte Bildungsträger,
 - q. Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen nach erkennbarem Ausbildungskonzept.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür nach den gesetzlichen Bestimmungen eine angemessene Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zulässig sind Zuwendungen an als gemeinnützig anerkannte Körperschaften.
 4. Nichtmitglieder können zu einzelnen Veranstaltungen und sonstigen Angeboten des Vereins zugelassen werden.
 5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter und wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung.
 6. Der Verein bekennt sich zum dopingfreien Sport im Sinne der Dopingrichtlinien des Internationalen Olympischen Komitees.
 7. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a. Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
 - b. Kreissportverband Segeberg e.V.
 - c. soweit erforderlich in den Fachverbänden der unter a) und b) genannten Verbände
 - d. sowie als Gast in anderen Fachverbänden eines anderen Bundeslands.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1

4. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern, die sich unterteilen in
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Kurzzeitmitgliedern (befristete Mitgliedschaft)
 - d. Ehrenmitgliedern
3. Jedes Vereinsmitglied erklärt beim Eintritt eine Abteilungszugehörigkeit/Spartenzugehörigkeit. Diese kann es zum Ende eines Monats wechseln. Eine Mitgliedschaft ohne formale Abteilungszugehörigkeit/Spartenzugehörigkeit ist nicht zulässig.
4. Ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist höchstens einmal pro Quartal zulässig.
5. Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen, jugendliche Mitglieder sind noch nicht volljährige Personen, die dem Verein auf unbestimmte Zeit beigetreten sind und aktiv Sport betreiben.
6. Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder, die für bestimmte erklärte Zeiträume und für befristete Sportangebote oder Veranstaltungen beigetreten sind.
7. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Vereinszwecke zu fördern bereit sind. Sie haben keine Berechtigung am Sportbetrieb teilzunehmen.
8. Passive Mitglieder erlangen aktives und passives Wahlrecht.
9. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Ehrenordnung.
10. Für die Mitgliedschaft erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Beiträge, Zusatzbeiträge einzelner Abteilungen/Sparten, ggf. weitere Gebühren sowie Ersatz von durch Mitglieder verursachte Kosten.
 - Über die Höhe der Beiträge beschließt die Delegiertenversammlung
 - Über die Höhe der Abteilungsbeiträge beschließt die Abteilungsversammlung
 - Der Vorstand ist berechtigt, Mieten, Aufnahmegebühren und weitere Gebühren sowie die Aufnahmegebühren und Beiträge für das Sportland und Sparten festzusetzen.
11. Aufnahmegebühren sind einmalige Zahlungen, die beim Eintritt in den Verein für jedes Mitglied fällig werden. Beiträge sind Zahlungen, die regelmäßig für jedes Mitglied fällig sind. Mieten und Gebühren fallen nur an für Mitglieder oder andere Nutzer, die besondere Angebote des Vereins in Anspruch nehmen, welche nicht mit dem Beitrag abgegolten sind.

12. Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliedergewinnung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen. Dieser ist längstens auf das erste Mitgliedsjahr zu befristen.
13. Gebühren für besondere Trainings- und Sportangebote können von den jeweiligen Abteilungsleitungen in Absprache mit dem Vorstand festgelegt werden.
14. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 **Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein erworben. Anmeldungen zum Eintritt sind in Schriftform, Textform oder in elektronischer Form einzureichen. Dem Anmeldenden wird die Satzung auf Wunsch ausgehändigt.
2. Aufnahmeanträge von Personen bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres können nur von gesetzlichen Vertretern gestellt werden. Aufnahmeanträge von Personen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bedürfen der Zustimmung von gesetzlichen Vertretern. Gleiches gilt für den Austritt aus dem Verein.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem angegebenen Eintrittsdatum, spätestens drei Wochen nach Aufnahme eines Probetrainings, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 30 Tagen die Anmeldung zurückweist. Eine Zurückweisung muss nicht begründet werden, sie ist nicht anfechtbar.

§ 6 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der beim Eintritt vereinbarten befristeten Mitgliedschaftsdauer oder durch ordentlichen Austritt. Sie endet ferner durch Streichung, Ausschluss und Tod.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben. § 5 Abs. 2 gilt im Übrigen entsprechend.
3. Ein Mitglied scheidet durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter nach zweifacher Mahnung Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten nicht ausgleicht. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. die Vereinsinteressen oder durch sein Verhalten - auch außerhalb des unmittelbaren Vereinsbetriebes - das Ansehen des Vereins schädigt
 - b. vorsätzlich gegen die Satzung, Beschlüsse oder Anordnungen von Vereinsorganen verstößt
 - c. erheblich gegen die sportliche Disziplin oder die Gebote sportlicher Fairness verstößt
 - d. sich unehrenhaft gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhält.

Der Ältestenrat kann durch den Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Entscheidung angerufen werden und entscheidet abschließend.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt und sind zu begleichen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die Sport- und Freizeitangebote des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen einer Abteilung/Sparte, der ein Mitglied nicht angehört, kann die Abteilungsleitung von der Zahlung eines besonderen Entgeltes abhängig machen. Das Teilnahmerecht von Kurzzeitmitgliedern beschränkt sich auf den Sportbereich, der im Aufnahmeantrag angegeben ist.
2. Natürliche Personen, die ordentliche oder passive Mitglieder sind, jugendliche Mitglieder ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. Die Teilnahme an der Willensbildung innerhalb der Abteilung/Sparte beschränkt sich auf die Abteilung/Sparte, der diese Mitglieder angehören. Innerhalb der Abteilungen/Sparten können die Stimmrechte von minderjährigen Mitgliedern unter 16 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, wenn dies die Abteilungsordnung/Spartenordnung vorsieht. Außerhalb der Abteilungsebene/Spartenebene können diese Rechte nur von gesetzlichen Vertretern als Delegierte wahrgenommen werden, wenn sie selbst ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Jugendliche Mitglieder ab Vollendung des zwölften Lebensjahres haben die gleichen Mitwirkungsrechte in der Jugendversammlung. Ansonsten kann das Stimmrecht, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, können in die Funktionen, für die diese Satzung eine Wahl vorsieht, gewählt werden. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Wahlämter, mit Ausnahme des Delegierten- und Ersatzdelegiertenamtes, ist ausgeschlossen. In die Jugendversammlung können nur jugendliche Mitglieder ab Vollendung des zwölften Lebensjahres gewählt werden. Gewählte Organmitglieder oder vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder dürfen nicht in Angelegenheiten mit beraten und abstimmen, an denen sie in Bezug auf ihren Privatberuf oder auf andere Weise wirtschaftlich interessiert sind.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt in den Verein die Bestimmungen dieser Satzung und die auf deren Grundlage erlassenen Regelungen oder Ordnungen an. Verpflichtungen, insbesondere finanzieller Art, von Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter zu erfüllen, wenn er für den Minderjährigen den Beitritt erklärt oder dessen Beitrittserklärung zustimmt.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, die Interessen des Vereins zu fördern und an der Erfüllung des Vereinszweckes mitzuwirken. Es hat alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Vom Verein zur Verfügung gestellte Räume, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
3. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstigen Entgelte bei Fälligkeit in voller Höhe zu entrichten.

4. Es besteht kein einklagbarer Anspruch auf eine inhaltlich bestimmte Leistung der Sport- und Freizeitangebote. Es können deswegen auch mangels Leistung keine Kürzungen bei den Zahlungsverpflichtungen vorgenommen werden.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Eigentum des Vereins und die von ihm benutzten Anlagen pfleglich zu behandeln. Verstöße ziehen Schadensersatz nach sich.

§ 9

Gliederung des Vereins in Abteilungen und Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen und Sparten mit jeweils eigener Leitung eingerichtet. Jedes Mitglied bestimmt die Abteilung/Sparte, der es angehören will; es kann mehreren Abteilungen/Sparten angehören. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, bestimmt der Vorstand die Einrichtung und die Auflösung von Abteilungen/Sparten.
2. Die Abteilungen/Sparten regeln ihren Sport- und sonstigen Freizeitbetrieb im Rahmen dieser Satzung selbstständig.
3. Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind jeweils unmittelbar dem Vorstand zugeordnet. Auf der Grundlage erteilter Weisungen sowie im Rahmen von allgemeinen Vorgaben des Vorstandes oder des Hauptausschusses regelt die Abteilungsleitung den Sport- und den sonstigen Freizeitbetrieb der Abteilung. Die Übereinstimmung mit der Satzung sowie den Zielen und den Gesamtinteressen des Vereins muss jederzeit gewahrt bleiben.
4. Die Sparten sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind jeweils unmittelbar dem Vorstand zugeordnet, dem auch die Einsetzung und Abberufung der Spartenleitung obliegt.
5. Die Angehörigen jeder Abteilung (Abteilungsversammlung) wählen ihre eigene Abteilungsleitung, die aus mindestens zwei ehrenamtlich tätigen Abteilungsangehörigen bestehen soll; wer mehreren Abteilungen angehört, ist in jeder der Abteilungen wahlberechtigt. Die Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt zwei Jahre. Eine Abteilungsordnung kann näheres definieren.
6. Abteilungämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Wird das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, sollen sie durch den Einsatz hauptamtlicher Kräfte unterstützt werden.
7. Hat eine Abteilung keine Abteilungsleitung gewählt oder tritt diese vollständig vor Ablauf der Amtszeit zurück, so wird eine Abteilungsleitung vom Vorstand eingesetzt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Sollte dies nicht möglich sein kann der Vorstand daraus eine Sparte machen oder die Abteilung auflösen.
8. Diese Regelungen gelten entsprechend bei der Einrichtung einer neuen Abteilung/Sparte; in diesem Fall setzt der Vorstand unverzüglich eine vorläufige Leitung ein.
9. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben; ihre Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen; sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Gibt sich eine Abteilung keine Abteilungsordnung, ist diese Satzung bei der Abwicklung von Angelegenheiten der Abteilung entsprechend anzuwenden.

10. Die Abteilungen erhalten für die Finanzierung ihrer Angelegenheiten einen Anteil aus dem Beitragsaufkommen des Vereins, dessen Höhe der Vorstand nach Anhörung des Hauptausschusses beschließt.
Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstands, Zusatzbeiträge einzuführen, zu verändern oder abzuschaffen. Die Zusatzbeiträge stehen in voller Höhe der Abteilung zu.
11. Die Sparten erhalten für die Finanzierung ihrer Angelegenheiten einen Anteil aus dem Beitragsaufkommen des Vereins, dessen Höhe der Vorstand beschließt. Der Vorstand beschließt die Höhe der Zusatzbeiträge.
12. Die Abteilungen sind gehalten bis zum 30.09. jeden Jahres ihre Abteilungsversammlungen mit insbesondere folgenden Aufgaben abzuhalten:
 - a. Rechenschaftsbericht
 - b. Entlastung der Abteilungsleitung
 - c. Wahl der Abteilungsleitung
 - d. Wahl der Vertreter zur Delegiertenversammlung einschließlich Ersatzvertreter. Die Ämter werden in der Regel für ein Jahr, von einer Abteilungsversammlung bis zur nächsten, ausgeübt.

Weitere Abteilungsversammlungen können auf Beschluss der Abteilungsleitung oder des Vorstands stattfinden.

Abteilungsversammlungen sind – wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung – durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekanntzugeben. Die Abteilungsleitung ist angehalten ihre Mitglieder durch geeignete Maßnahmen zu informieren.

Die Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag. Zeit und Ort jeder Abteilungsversammlung sind dem Vorstand mitzuteilen; seine Mitglieder sind teilnahmeberechtigt; ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Beschlüsse sind zu protokollieren; die Protokolle sind unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten.

13. Die Sparten sind gehalten bis zum 30.09. jeden Jahres ihre Spartenversammlungen mit insbesondere folgenden Aufgaben abzuhalten:
 - a. Rechenschaftsbericht
 - b. Wahl der Vertreter zur Delegiertenversammlung einschließlich Ersatzvertreter. Die Ämter werden in der Regel für ein Jahr, von einer Spartenversammlung bis zur nächsten, ausgeübt.

Weitere Spartenversammlungen können auf Beschluss der Spartenleitung oder des Vorstands stattfinden.

Spartenversammlungen sind – wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung – durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekanntzugeben. Die Spartenleitung ist angehalten ihre Mitglieder durch geeignete Maßnahmen zu informieren.

Abteilungsleitungen/Spartenleitungen können weitere Delegierte benennen, sofern ihre Mitgliederversammlungen weniger Delegierte wählen, als ihren Sparten satzungsgemäß zustehen.

Die Abteilungen/Sparten sind für ihre Kassenführung an die Weisung des Vorstandes gebunden. Einzelaufträge innerhalb des genehmigten Abteilungsetats über 500 € und Verträge über wiederkehrende Leistungen oder mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten bedürfen der Zustimmung

des Vorstandes des Vereins. Durch gegenseitige Beschlüsse oder Handlungen der Abteilungsvertreter/Spartenvertreter werden Verbindlichkeiten für den Verein nicht begründet.

- b. Die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen jedweder Art an bzw. mit
 - a. Mitgliedern von Organen des Vereins,
 - b. Mitgliedern von Abteilungsleitungen/Spartenleitungen,
 - c. haupt- oder nebenberuflich für den Verein Beschäftigten,
 - d. Eheleuten, Lebensgefährten, nahen Verwandten oder Verschwägerten der genannten Personengruppen (a bis c),
 - e. Unternehmen, denen die vorgenannten Personengruppen (a bis c) angehören bzw. diese vertreten,bedürfen jeweils der schriftlichen Zustimmung des Vorstands.

Sollte der Vorstand direkt oder indirekt involviert sein, so muss der Aufsichtsrat schriftlich zustimmen.

§ 10 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a. Delegiertenversammlung (§11)
- b. Aufsichtsrat (§12)
- c. Vorstand (§13)
- d. Hauptausschuss (§14)
- e. Jugendversammlung (§15)
- f. Ältestenrat (§16)
- g. Rechnungsprüfer (§17)

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist die oberste Vertretung des Vereins, in der jeder Delegierte eine Stimme hat. Sie besteht aus dem/den:
 - a. Abteilungsdelegierten,
Jede Abteilung sendet ihren Abteilungsleiter oder in Abwesenheit eine Vertretung und bestimmt zusätzlich für die ersten 50 Mitglieder einen Delegierten, für je weitere angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
Maßgebend für die Mitgliederzahl einer Abteilung ist hierbei der Mitgliederbestand zum 1.7. des Wahljahres.
 - b. Spartendelegierten,
Jede Abteilung sendet ihren Spartenleiter oder in Abwesenheit eine Vertretung und bestimmt zusätzlich für die ersten 50 Mitglieder einen Delegierten, für je weitere angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
Maßgebend für die Mitgliederzahl einer Sparte ist hierbei der Mitgliederbestand zum 1.7. des Wahljahres.
 - c. Jugendwart und 5 von der Jugendversammlung gewählten Mitgliedern der Vereinsjugend

- d. Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - e. Mitgliedern des Vorstandes,
 - f. Mitgliedern des Ältestenrats.
2. Gleichzeitig mit den Delegierten können zu Abs. 1 a und 1 b Ersatzdelegierte gemäß dieser Satzung bestimmt werden, die im Falle der Verhinderung der Delegierten deren Aufgaben wahrnehmen können. Ein Delegierter kann nur für eine Abteilung stimmen.
 3. Der Verein hält in der zweiten Hälfte jeden Kalenderjahres eine ordentliche Delegiertenversammlung ab. Die Versammlung ist grundsätzlich eine Präsenzveranstaltung. Für die Durchführung der Delegiertenversammlung kann eine Geschäftsordnung erstellt werden, die durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
 4. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss es tun, wenn
 - a. der Aufsichtsrat
 - b. der Hauptausschuss
 - c. die Jugendversammlung
 - d. drei Abteilungen aufgrund von entsprechenden Beschlüssen
 - e. oder ein Zwanzigstel der Mitglieder es fordern.
 5. Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss den Delegierten mindestens 21 Tage vorher zugestellt werden. Sie kann in Schriftform, Textform oder in elektronischer Form erfolgen. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung und alle zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen enthalten.
 6. Kann eine Präsenzveranstaltung aufgrund gesetzlicher Hindernisse nicht stattfinden, kann sie im schriftlichen Verfahren oder als Online-Versammlung erfolgen. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
 7. Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor der Delegiertenversammlung in Schriftform, Textform oder in elektronischer Form in der Geschäftsstelle eingereicht werden.
 8. Stimmberechtigt und wählbar ist, wer am Tage der Delegiertenversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die von der Jugendversammlung gewählten Delegierten sind desgleichen stimmberechtigt mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
 9. Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Teilnahme ist anderen Mitgliedern des Vereins und Gästen ohne Stimm- und Rederecht generell zu gestatten. Im Falle der Nichtöffentlichkeit ist darauf in der Einladung hinzuweisen.
 10. Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seiner Vertretung geleitet (Versammlungsleitung). Sollte die Delegiertenversammlung zu beliebiger Zeit die Befangenheit der Versammlungsleitung mehrheitlich feststellen, muss die Versammlung eine alternative Versammlungsleitung wählen.
 11. Der Versammlungsleiter kann auch Wortbeiträge von Nicht-Delegierten zulassen.
 12. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Delegiertenversammlung in einem Protokoll festgehalten werden. Hierfür ernennt er einen oder mehrere Schriftführer. Jeder Delegierte hat das Recht einzelne Punkte ergänzend im Protokoll aufnehmen zu lassen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und spätestens mit der

Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzustellen. Das Protokoll ist vom Aufsichtsrat bei der nächsten Sitzung zu bestätigen. Danach erfolgt umgehend die Veröffentlichung des Protokolls auf der Home-Page des Vereins.

13. Tonträgeraufnahmen sind während der Zeit der Delegiertenversammlung nur zum Zweck der Erstellung des Protokolls zulässig; nach Genehmigung des Protokolls erfolgt die Löschung der Aufnahmen. Für die ordnungsgemäße Handhabung dieser Aufnahmen ist der Aufsichtsrat verantwortlich.
14. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Delegierten anwesend ist. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist für denselben Tag erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden amtierenden Delegierten in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
15. Die Delegiertenversammlung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag wird über eine geheime Wahl abgestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Eine Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
16. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte von Aufsichtsrat, Vorstand und Ältestenrat
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c. Genehmigung der Jahresabrechnung
 - d. Entlastung von Aufsichtsrat, Vorstand und Ältestenrat
 - e. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
 - f. Beschlussfassung über Beiträge
 - g. Durchführung von Wahlen und Abberufungen
 - h. Behandlung von Anträgen
 - i. Beschlussfassung einer Verfahrens- und Rechtsordnung
 - j. Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung
17. Die Delegiertenversammlung wählt
 - a. alle 2 Jahre zwei bzw. drei Mitglieder (abhängig von der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder) des Aufsichtsrates jeweils für die Dauer von 4 Jahren,
 - b. die Mitglieder des Ältestenrats für jeweils 4 Jahre,
 - c. alle zwei Jahre einen Rechnungsprüfer für jeweils 4 Jahre.
18. Die Amtszeiten der Delegierten enden jeweils bei der nächsten jährlichen Abteilungs- bzw. Spartenversammlung.
19. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden notwendig. Ist sie nicht vorhanden oder herrscht Stimmengleichheit, so entscheidet ein zweiter Wahlgang. Gewählt sind dann diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben. Ergänzungswahlen gelten nur für die noch verbleibende Amtszeit.
20. Anträge auf Satzungsänderung können der Aufsichtsrat, der Vorstand, der Hauptausschuss, der Jugendausschuss, eine Abteilung oder Sparte anhand von entsprechenden Beschlüssen stellen. Über solche Anträge kann nur verhandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

21. Anträge zur Tagesordnung kann jeder Delegierte stellen. Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge verhandelt werden, wenn wenigstens 2/3 der Anwesenden die Dringlichkeit befähigen.
22. Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen betreffen, sind nicht zulässig.

§ 12

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den Stellvertreter.
2. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. Dieses gilt nicht für die Tätigkeit als Übungsleiter. Mitglieder anderer Organe oder von Abteilungs- bzw. Spartenleitungen können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.
3. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.
4. Der Aufsichtsrat bestellt nach Bestätigung durch den Hauptausschuss den Vorstand und beruft ihn ab. Er nimmt nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss zur Prüfung entgegen und legt ihn der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können auf begründeten Antrag des Hauptausschusses, des Ältestenrates oder einer Abteilungsleitung durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Den betroffenen Aufsichtsratsmitgliedern ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache während der beschlussfähigen Delegiertenversammlung zu geben. Sollte eine schriftliche Stellungnahme vorliegen, so muss diese durch die Versammlungsleitung vorgelesen werden.
6. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt schriftlich gegenüber dem Vorstand niederlegen; ihr Sitz bleibt bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Im Falle der Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates beruft der Vorstand umgehend eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein.
7. Niemand darf länger als vier Amtszeiten in Folge Mitglied des Aufsichtsrats sein. Sowohl bei der Erstwahl als auch im Falle einer vollständigen Neuwahl des Aufsichtsrates sind diejenigen drei Aufsichtsratsmitglieder für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind; die jeweils weiteren zwei gewählten Aufsichtsratsmitglieder sind lediglich für 2 Jahre gewählt.
8. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder legen ihre Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter nieder, so hat der Aufsichtsrat diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen. Darüber hinaus können jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte Zuständigkeitsbereiche übertragen werden.
9. Sitzungen des Aufsichtsrates müssen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.
10. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates für erforderlich hält. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens 10 Tagen erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit einer Fristverkürzung einverstanden sind.

11. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Eine fernmündliche oder schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Aufsichtsrates im Einzelfall hierüber informiert wird, Gelegenheit zur Stimmabgabe erhält und sichergestellt ist, dass jedes Aufsichtsratsmitglied, das auf diese Weise abstimmt, hinreichend über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet ist.
12. In Aufsichtsratssitzungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.
13. Über die Diskussionen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Protokollführer der Aufsichtsratssitzung und dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zu übersenden ist.
14. Die Bestellung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat erfolgt per Wahl befristet für die Dauer von bis zu 5 Jahren. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neuer Vorstand bestellt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Die Bestellung bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes bedarf einer Zustimmung von mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern.
15. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
16. Im Falle der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist diesem rechtzeitig vorher unter Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor dem beschlussfähigen Aufsichtsrat, der über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Vorstandsmitgliedes kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.
17. Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist von zwei Monaten niederlegen, die es dem Verein ermöglicht, das damit freiwerdende Vorstandamt neu zu besetzen.
18. Der Aufsichtsrat hält den Hauptausschuss über seine Tätigkeiten auf dem Laufenden.
19. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat geben kann.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens zwei Personen. Die tatsächliche Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Zusammenarbeit mit den Organen, Sparten und den Abteilungen des Vereines
 - b. Ordnungsgemäße Vorbereitung von Delegiertenversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c. Einberufung von Delegiertenversammlungen;
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan oder einer Abteilung/Sparte zur Ausführung zugewiesen sind. Im letztgenannten Fall hat der Vorstand jedoch die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse durch die anderen Organe oder Abteilungen/Sparten zu kontrollieren;
 - e. Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, eines etwaigen Maßnahmenplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Lage des Vereines;
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g. Überwachung der Ausschusstätigkeiten, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Vereinsorgane fallen;
 - h. Ausübung des Hausrechtes im Bereich sämtlicher Immobilien und Sportanlagen des Vereins.
 - i. Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften. Er legt diese dem Aufsichtsrat zu Genehmigung vor.
 - j. Durchführungen von Sportlerehrungen auf Vorschlag der Abteilungsleitungen.
 - k. Durchführung von Ehrungen für langjährige Vereinsmitgliedschaft.
 - l. Ehrungen von Mitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
 - m. Genehmigung der Abteilungsordnungen
 - n. Einsetzung und Abberufung der Spartenleitungen
5. Der Vorstand hält den Hauptausschuss über seine Tätigkeiten zu jeder Hauptausschusssitzung auf dem Laufenden und legt ihm die Jahresabrechnung und die Haushaltsplanung für das folgende Geschäftsjahr vor.
6. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes kann die Geschäftsordnung eine Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regeln. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass Beschlussfassungen des Vorstandes auch im Umlaufverfahren per Fax und / oder E-Mail erfolgen können, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
7. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 50.000,-- Euro verbunden sind oder die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben und für die Veräußerung von Vermarktungsrechten (insbesondere der medialen Rechte) sowie für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb des Vereines hinausgehen.
8. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich und dem Hauptausschuss mindesten halbjährlich über die Lage des Vereines zu berichten.
9. Der Vorstand hat die Pflicht, den Aufsichtsrat fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.
10. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

§ 14
Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. den Abteilungsleitern/Spartenleitern oder deren Vertretern
 - c. dem Jugendwart

ohne Stimmrecht wird der Hauptausschuss ergänzt durch

 - d. den Aufsichtsrat
 - e. den Ältestenrat
2. Die Aufgaben des Hauptausschusses umfassen:
 - a. Beschlussfassung über
 - seine Geschäftsordnung
 - die Geschäftsordnungen der Abteilungen/Sparten
 - Beitragsordnungen (unbeschadet des Rechts anderer Organe zur Festsetzung der Beitragshöhe)
 - b. Widerruf von Wahlen von Abteilungsleitungen aus wichtigem Grund
 - c. Der Hauptausschuss ist über die Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates auf dem Laufenden zu halten; der Vorstand hat ihm die Jahresabrechnung und den Voranschlag vorzulegen.
 - d. Bestätigung von Vorstandsmitgliedern, die vom Aufsichtsrat vorgeschlagen werden
3. Hauptausschusssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Diese werden durch den Vorstand einberufen und geleitet. Der Hauptausschuss wird durch schriftliche oder per E-Mail versandte elektronische Einladung – wenigstens 10 Tage vor der Sitzung – einberufen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung zugestellt.
4. Der Hauptausschuss muss unverzüglich durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses dieses gegenüber dem Vorstand fordern.
5. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Von jeder Sitzung des Hauptausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften sind allen Mitgliedern des Hauptausschusses unverzüglich zuzustellen.

§ 15
Jugendversammlung

1. Die Vereinsjugend besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen/Sparten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Vereinsjugend wird vertreten durch die Jugendversammlung.
2. Die Jugendversammlung wird durch den Vorstand über die Abteilungsleiter/Spartenleiter eingeladen. Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt.
3. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendversammlung gegenüber dem Vorstand. Er wird durch die Jugendversammlung vorgeschlagen und gewählt. Er muss Vereinsmitglied sein.

4. Näheres regelt die Jugendordnung, die sich die Jugendversammlung geben und die durch den Vorstand genehmigt werden muss.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehören und mindestens 40 Jahre alt sind.
2. Der Ältestenrat wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
3. Alle Mitglieder des Vereins unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit durch den Ältestenrat.
4. Sie dürfen neben ihrer Zugehörigkeit zum Ältestenrat weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitglieder des Ältestenrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.
6. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 - a. Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins
 - b. Entscheidungen über Anrufungen gemäß § 6 Abs. 4 und § 18 Abs. 3
7. Der Ältestenrat dokumentiert seine Entscheidungen und teilt Beschlüsse in schriftlicher Form den beteiligten Parteien und dem Vorstand mit.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Der Verein soll zwei Rechnungsprüfer haben. Die Rechnungsprüfer dürfen keinen anderen Organen oder Abteilungsleitungen angehören. Auch dürfen sie keinen Kassenposten verwalten. Sie haben die Pflicht und das Recht, gegenüber den zuständigen Organen des Vereins zu Einnahmen und Ausgaben schriftlich kritisch Stellung zu nehmen. Die hierfür notwendigen Informationen sind ihnen zugänglich zu machen.
2. Die Rechnungsprüfer werden auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 18 Schlichtung und Vereinsstrafen

1. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein oder seinen Organen dürfen Mitglieder die ordentlichen Gerichte erst dann anrufen, wenn sie zuvor den Ältestenrat als Schiedsgericht angerufen haben.
2. Schuldhafte Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen/Sparten sowie Beschlüsse des Vorstandes können auf Antrag der Abteilungsleitungen vom Vorstand durch Verweis, Geldstrafen oder zeitweilige Sperrung geahndet werden.

3. Dem Betroffenen und dem Antragsteller steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu.

§ 19 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene Sachen. An zurückgelassenen Sachen gilt das Eigentum als aufgegeben, wenn nicht binnen drei Monaten nach dem Auffinden Eigentumsansprüche geltend gemacht werden. In der Regel werden die Fundsachen nach der Aufbewahrungszeit dem örtlichen Fundbüro zugeführt.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und alle sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller Mitarbeiter durch den Aufsichtsrat bzw. Vorstand.

§ 20 Datenschutz

Der Verein, seine Organe sowie die gem. Satzung des Vereins oder seiner Untergliederungen eingesetzten Funktionsinhaber verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein. Nähere Informationen befinden sich in der Datenschutzordnung des SVHU.

§ 21 Verschmelzung und Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Delegiertenversammlung. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller amtierenden Delegierten gemäß § 11 Abs. 1 a-f dieser Satzung - also nicht nur der anwesenden Delegierten - erforderlich.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erlangt erst Rechtskraft durch Bestätigung des Beschlusses auf einer weiteren Delegiertenversammlung, die frühestens 8 Wochen, spätestens 16 Wochen später stattfinden muss.

3. Ein Beschluss über die Verschmelzung mit anderen Vereinen bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten.

§ 22

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Alle nach den bisherigen Satzungen erworbenen Ehrenmitgliedschaften oder die Dauer der Vereinszugehörigkeit bleiben bestehen.
2. Zur Vereinfachung wird im Text dieser Satzung bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet.
3. Gremien, die im Verein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung existieren, aber in dieser Satzung keine Erwähnung mehr finden, sind hiermit aufgelöst. Offene Vorgänge dieser Gremien sind an den Vorstand zu übergeben.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
5. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.